

## **BGer 9C\_137/2026 vom 13. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_137\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_137_2026)

FR: TF 9C\_137/2026 du 13 mai 2026

IT: TF 9C\_137/2026 del 13 maggio 2026

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_137/2026

Urteil vom 13. Mai 2026

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Nünlist.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen,

Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 15. Januar 2026 (IV 2025/73).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. Februar 2026 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2026,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche rechtlichen Vorschriften (im Sinne von Art. 95 f. BGG) die Vorinstanz wodurch verletzt haben soll ( BGE 140 III 115 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 ; 145 I 26 E. 1.3),

dass die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente gestützt auf das als beweiskräftig anerkannte Gutachten der estimed AG vom 5. Dezember 2023 abgewiesen hat,

dass der Beschwerdeführer sich auf rein appellatorische Kritik beschränkt, indem er sowohl in diagnostischer Hinsicht als auch betreffend die Arbeitsfähigkeit bzw. Einschränkungen im Wesentlichen auf vom Gutachten abweichende Einschätzungen verweist, ohne auf die konkreten Erwägungen im angefochtenen Entscheid Bezug zu nehmen und aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht Recht verletzt haben oder in Willkür verfallen sein soll,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers damit den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet ( Art. 64 Abs. 1 BGG ),

dass der Beschwerdeführer daher grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Mai 2026

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.